

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP

Erweiterung Restaurant u. Buffetbereich der Zeiskamer Mühle,
Hauptstraße 87, 67378 Zeiskam

Auftraggeber:

Architekturbüro Michael Humbert
Hördter Straße 9
76726 Germersheim

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

30.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche.....	4
4. Erfassung relevanter Arten.....	6
4.1. Vögel.....	7
4.2. Reptilien.....	8
4.3. Säugetiere	9
4.4. Tagfalter.....	10
4.5. Libellen.....	11
4.6. Heuschrecken.....	11
5. Konfliktanalyse.....	12
5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....	12
5.2. Konfliktflächen und ökologisch interessante Bestandsflächen.....	13
5.3. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen..	13
6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.....	15
6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen.....	15
6.2. Vermeidungsmaßnahmen.....	15
6.3. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.....	18
6.4. Ökologische Baubegleitung.....	18
7. Fazit.....	18
8. Literatur und Quellen.....	18
Erläuterungen zu den Tabellen.....	20

1. Anlass der Untersuchung

Die Betreiber der „Zeiskamer Mühle“ beabsichtigen eine Erweiterung des Restaurantbereichs sowie eine Umgestaltung des Parkplatzes. Teilweise wird von den Flächenfestsetzungen des B-Plans abgewichen, weshalb eine Änderung bzw. Erweiterung des bislang gültigen Bebauungsplans angestrebt wird.

Im Rahmen der Planungen sind die möglichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten innerhalb des Plangebietes zu prüfen.

Als Datengrundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dienten die Auswertung der Datenbanken ArtenAnalyse (POLLICHIA e.V.) und LANIS (Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie die im Zeitraum Mitte April 2022 bis Mitte September 2022 durchgeführten Begehungen zur Ermittlung des betroffenen Arteninventars. Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien vertieft überprüft. Bei den Begehungen wurden die Artengruppen Säugetiere, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken mitberücksichtigt aber nicht gezielt kartiert. Die Bewertung dieser vier Artengruppen erfolgt, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Germersheim, im Rahmen einer Potentialabschätzung.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist die Bebauung der oben genannten Flurstücksnummern geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmehypothesen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche

Die für die Erweiterung des Restaurantbereichs vorgesehene Fläche liegt innerhalb der Flurstücksnummer 1984/1 auf dem Betriebsgelände der Zeiskamer Mühle. Kennzeichnend für den beeinträchtigten Bereich sind intensiv gepflegte Grünflächen die überwiegend aus Rasenflächen bestehen.



Abbildung 1: Lage der Vorhabensflächen (gelbe Markierung) innerhalb der Nazura2000-Gebiete (rot: FFH; grün: VSG)

Die Erweiterung des Parkplatzes erfolgt westlich der bereits bestehenden Parkplatzfläche. Nach einer zurückliegenden Rodung von Heckenstrukturen entwickelte sich auf der Fläche ein habitatsprägender Goldrutenbestand. Eine Ausprägung als Magere Flachland-Mähwiesen ist nicht vorhanden. Westlich der Vorhabensfläche besteht ein Gehölzstreifen der den Übergang zu den dahinterliegenden Wiesenflächen bildet und zu deren Beruhigung beiträgt.

Die nächstgelegenen Lebensraumtypen liegen außerhalb des Wirkradius des Vorhabens und werden nicht beeinträchtigt.



Abbildung 2: nächstgelegene FFH-Lebensraumtypen (LRT); Quellen: links – LANIS; rechts – Bewirtschaftungsplan (BWP-2015-01-S)

Im Zuge der Realisierung des Projektes wird eine bereits auf dem Gelände der Zeiskamer Mühle befindliche und genutzte Parkrasenfläche überbaut. Neben der Erweiterung des Restaurant- und Buffetbereichs entsteht ein überdachter Lounge- und Terrassenbereich. Neben dem Bau der Betriebserweiterung wird die Parkplatzfläche neugestaltet und nach Westen hin erweitert.



Abbildung 3: aktueller Entwurf der geplanten Erweiterung

4. Erfassung relevanter Arten

Die Begehungen zur Untersuchung des vorhandenen Arteninventars fanden von Mitte April 2022 bis Ende September 2022 bei, zu den jeweiligen Artengruppen, geeignetem Wetter und Tageszeiten statt.

Zur Erfassung der vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt sechs Begehungen in dem Untersuchungsgebiet, in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang, durchgeführt.

Die Kartierung erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Die Kartierung der Reptilien fand über den kompletten Zeitraum statt. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an DOERPINGHAUS ET AL (2005). Bei geeignetem, sonnigem Wetter wurden an sechs Begehungen Sichtbeobachtungen an potentiell geeigneten Habitatsstrukturen durchgeführt. Zusätzlich wurden bei allen Begehungen geeignete Unterschlüpfte wie Altholz etc. gedreht und auf Hinweise (Tiere, Häutungen...) kontrolliert.

Der Baumbestand des Grundstücks wurde auf Höhlen- und Rindenquartiere untersucht.

Die Artengruppen Säugetiere, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken wurden auf der Ebene einer Potentialanalyse abgehandelt.

Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbanken ARTeFAKT und ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für das TK25 Raster 6715 Zeiskam ausgewertet. Nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützte, sowie europarechtlich geschützte Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen wurden die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend ihres Potentials bewertet und bei der Auswertung entsprechend berücksichtigt.

Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise planungsrelevanter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Eine Beeinträchtigung von Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, wurde ausgeschlossen.

4.1. Vögel

		RL		FFH VSR	BNG	NW
		RLP	BRD			
Amsel	Turdus merula				§	BN; BN*
Bachstelze	Motacilla alba				§	
Blauehlchen	Luscinia svecica		V	Anh.I: VSG	§§	
Blaumeise	Parus caeruleus				§	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V/V w		§	BN; BN*
Buchfink	Fringilla coelebs				§	
Buntspecht	Dendrocopos major				§	
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§	BN; BN*
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	
Elster	Pica pica				§	
Girlitz	Serinus serinus				§	BN*
Goldammer	Emberiza citrinella				§	BN*
Fitis	Phylloscopus trochilus				§	
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	
Hausperling	Passer domesticus	3	V		§	
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§	BN
Kleiber	Sitta europaea				§	
Kohlmeise	Parus major				§	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		§	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§	BN*
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§	BN*
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§	BN*
Rabenkrähe	Corvus corone				§	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§	
Star	Sturnus vulgaris	V			§	
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§	BN*
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3/V w		§§§	BV*
Weißstorch	Ciconia ciconia		3/3 w	Anh.I: VSG	§§	BN
Wendehals	Jynx torquilla	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§	

Bei den Begehungen konnten 33 Vogelarten innerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen werden. Aktuelle Brutnachweise erfolgten für die Arten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Weißstorch. Für die Arten Girlitz, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz und Turteltaube konnten bei den Begehungen in 2022 keine aktuellen Bruten nachgewiesen werden.

Grundsätzlich bietet die westlich der Parkplatzfläche gelegene Heckenstruktur und insbesondere ihr Saumbereich zu der westlich angrenzenden Wiese, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für verschiedene Vogelarten, insbesondere für heckenbrütende Vogelarten. Die Maßnahmen V1, V2, V3, V6, V7 und M1 sind dazu geeignet potentielle Beeinträchtigungen zu minimieren. Langfristige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen werden bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht erwartet.

Die kleinere Heckenstruktur im Umfeld des Teilbereichs der zur Erweiterung des Restaurants benötigt wird hat nur eine geringe Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Vögel. Der Verlust der Struktur kann im näheren Umfeld kompensiert werden.

Auf dem Grünflächenbereich südlich der geplanten Restauranterweiterung steht ein Storchennest, welches 2022 besetzt war. Während der Bauzeit der Restauranterweiterung kann es zu einer Störung der Brut kommen. Als kritisch anzusehen ist eine Störung während der Brutzeit von Mitte März/ Anfang April – bis Ende Juli/ Anfang August, sofern die Alttiere

durch die Bautätigkeit so gestört sind, dass Sie das Nest nicht mehr regelmäßig anfliegen und dadurch die Jungtierversorgung gestört wird. Die Maßnahme V8 ist dazu geeignet, eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden.

Baumhöhlen die als Fortpflanzungsstätte für Vögel geeignet sind, wurden auf der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen. Beeinträchtigungen für höhlenbrütende Arten (z.B. Wendehals ...) können ausgeschlossen werden.

Während der Begehungen konnten Mehl- und Rauchschnalben nachgewiesen werden, die das Umfeld der Zeiskamer-Mühle als Jagdhabitat nutzen. Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten der beiden Arten beeinträchtigt oder zerstört. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Das Blaukehlchen ist als Durchzügler zu werten; eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Der Turmfalke ist als Nahrungsgast zu werten; Brutstätten sind nicht beeinträchtigt.

4.2. Reptilien

		RL		FFH	BNG	NW
		RLP	BRD			
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V		§	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		V	IV	§§	

Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind nur bedingt als Lebensraum für die Arten Mauereidechse und Schlingnatter geeignet. Während der Begehungen in 2022 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser beiden Arten auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

Das Gebiet westlich des Parkplatzes zeigt Habitatstrukturen die für die Zauneidechse geeignet sind. 2022 konnten keine Individuen direkt auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden. Die aktuellen Nachweise der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme und können der Abb. 4 entnommen werden. Durch die Maßnahmen V1, V2, V4 und M1 können potentielle Beeinträchtigungen der Art vermieden werden.

Das nachgewiesene Vorkommen der Ringelnatter liegt außerhalb der Vorhabensfläche. Lebensraumstrukturen der Art sind nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen V2 und M1 tragen zum Schutz bzw. zum Erhalt der Lebensraumstrukturen bei.

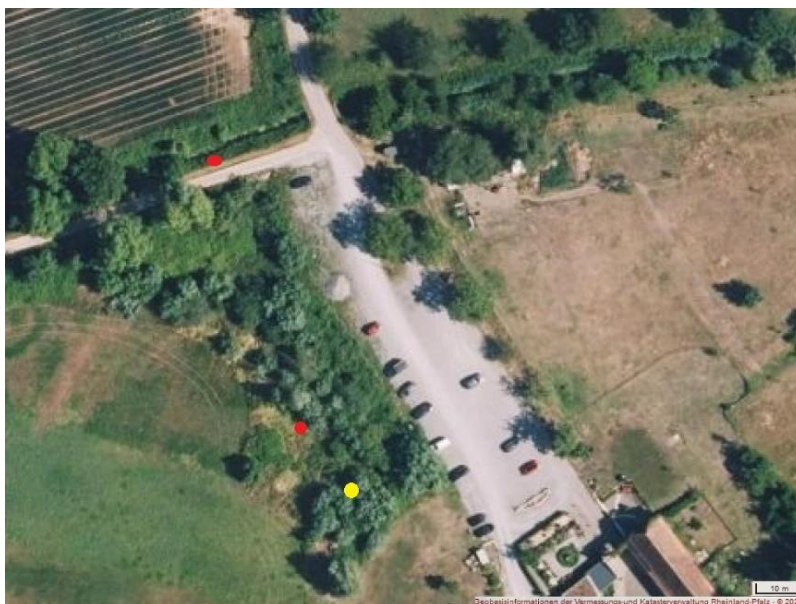


Abbildung 4: Verortung der Zauneidechsen- (rot) und Ringelnatternachweise (gelb) im näheren Umfeld der Vorhabensfläche.

4.3. Säugetiere

		RL		FFH	BNG
		R L P	B R D		
Baumarder	Martes martes		3	V	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	II, IV	§§
Bisam	Ondatra zibethica				
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	IV	§§
Dachs	Meles meles	3			
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§
Feldhamster	Cricetus cricetus	4	1	IV	§§
Feldmaus	Microtus arvalis				
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1		IV	§§
Fuchs	Vulpes vulpes				
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis				
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	IV	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	IV	§§
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	II, IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	IV	§§
Hermelin	Mustela erminea				
Iltis	Mustela putorius	3			
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	IV	§§
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	(neu)	D	IV	§§
Nutria	Myocastor coypus				
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2		IV	§§
Reh	Capreolus capreolus				
Rötelmaus	Myodes glareolus				
Steinmarder	Martes foina				
Waldmaus	Apodemus sylvaticus				§
Wanderratte	Rattus norvegicus				
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		IV	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 30 Säugetierarten nachgewiesen von denen 14 Arten nach BNatSchG streng, bzw. europarechtlich geschützt sind. Drei Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Ein Vorkommen der Arten Feldhamster und Baumarder wird für den Vorhabensbereich ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Heckenstruktur westlich des Parkplatzes als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Ein Vorkommen der Haselmaus ist für das Vorhabensgebiet nicht bekannt. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind dazu geeignet eine Beeinträchtigung eines potentiellen Vorkommens zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung von Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatsstrukturen (Höhlenbäume ...) ausgeschlossen werden. Der Baumbestand des Grundstücks wurde auf Höhlen- und Rindenquartiere von Fledermäusen untersucht. In dem Baumbestand des Grundstücks konnten keine geeigneten Baumhöhlen oder Rindenquartiere kartiert werden. Grundsätzlich ist es möglich, dass Fledermäuse Teile der Vorhabensfläche bzw. dessen Randbereiche als Jagdhabitat nutzen. Essentielle Jagdhabitats sind jedoch nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen V2, V6 und M1 sind dazu geeignet Beeinträchtigungen auf die Artengruppe zu minimieren.

4.4. Tagfalter

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BR D	VSR	
Admiral	Vanessa atalanta				
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Baum-Weißling	Aporia crataegi	V			
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	3	V	II, IV	§§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Feuriger Perlmutterfalter	Argynnis (Fabriciana) adippe	2	3		§
Gelbwürflicher Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer- Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris mannii	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Malvendickkopffalter	Carcharodus alceae	3			§
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Langschwänziger Bläuling	Lampides boeticus	II			
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Pflaumen-Zipfelfalter	Satyrium pruni	3			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Rotklee-Bläuling	Cyaniris (Polyommatus) semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus				
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Silbergrüner Bläuling	Polyommatus coridon	3			§
Tagpfauenauge	Aglais io				
Thymelicus lineola/sylvestris Artengruppe	Thymelicus lineola/sylvestris				

Ulmen-Zipfelfalter	Satyrium w-album	2			
Wachtelweizen-Schreckenfaller	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus armoricanus	1	3		§§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 54 Tagfalterarten nachgewiesen von denen drei Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 15 Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten zu rechnen. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter) ist nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen, die westlich der Vorhabensfläche gelegene, geeignete Habitatstrukturen vor Beeinträchtigungen schützen, wurden berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Tagfalter ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Tagfalterpopulationen ist nicht zu rechnen.

4.5. Libellen

Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen direkt auf der Vorhabensfläche, kann eine direkte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens bzw. in den westlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Tabuflächen und werden nicht beeinträchtigt.

Essentielle Landlebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Libellenpopulationen ist nicht zu rechnen.

4.6. Heuschrecken

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Blaufügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum				
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoptera				
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grüne Strandschrecke	Aiolopus thalassinus		2		§§
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Langfühler-Dornschrecke	Tetrix tenuicornis				
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				

Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Säbel-Dornschröcke	Tetrix subulata				
Südlische Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschröcke	Stethophyma grossum				
Vierpunktige Sichelschröcke	Phaneroptera nana				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Dornschröcke	Tetrix ceperoi	D			
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschröcke	Bicoloriana bicolor				

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 26 Heuschreckenarten nachgewiesen von denen eine Art nach BNatSchG streng geschützt ist. Eine Art der gelisteten Arten ist nach BNatSchG besonders geschützt.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der beiden, nach BNatSchG geschützten Arten auf der Vorhabensfläche zu rechnen.

Östlich an die Vorhabensfläche grenzt eine Pferdekoppel an, die potentiell als Lebensraum für die Grüne Strandschröcke geeignet ist. Eine Beeinträchtigung der Fläche und somit der Art wird jedoch ausgeschlossen.

Essentielle Lebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Geradflügler ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Heuschreckenpopulationen ist nicht zu rechnen.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation werden bei der Beurteilung berücksichtigt.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Vegetationsstrukturen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung

- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Erhöhung der Lärmemissionen aufgrund erhöhter Frequentierung (akustische Reize)
- Erhöhung der Bewegungsreize aufgrund erhöhter Frequentierung (optische Reize)
- Erhöhung der Lichtemissionen aufgrund erhöhter Frequentierung (optische Reize)

5.2. Konfliktflächen und ökologisch interessante Bestandsflächen

Bestehende Konfliktflächen sind in Abb. 5 rot markiert. Eine Beeinträchtigung der westlich der Parkplatzfläche gelegenen Heckenstruktur und der auf Flurstück 1982/1 gelegenen Wiesen wird durch die Maßnahme V2 vermieden. Die nördlich gelegenen rot markierten Bereiche werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert, sollten jedoch ebenfalls als Tabuzonen ausgewiesen werden, um Beeinträchtigungen vorzubeugen. Wertgebende Lebensraumtypen der betroffenen Natura2000-Gebiete sind nicht direkt durch das Vorhaben betroffen.



Abbildung 5: Konfliktbereich im Umfeld der Vorhabensfläche

5.3. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

- Schutz / Erhalt des Heckenstreifens westlich der geplanten Parkplatzfläche (V2)
- Kontrolle des Baufelds auf aktuelle Vogelbruten bei Arbeiten innerhalb der Vogelschutzzeit (V3)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V6)
- Vermeidung des Kollisionsrisikos an Glasflächen (V7)
- Berücksichtigung / Monitoring der Storchbrut (V8)
- Ökologische Baubegleitung (V9)

Ausgleichsmaßnahme:

- Herstellen eines geschlossenen Heckenstreifens zu Flurstück 1982/1 (M1)

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die auf dem Gelände nachgewiesenen Arten, während der Bauzeit, auf Grund der Habitatsausstattung im Umfeld des Vorhabengebietes kleinräumig ausweichen können. Essentielle Lebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen der Arten ist nicht zu rechnen.

Reptilien:

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)
- Schutz / Erhalt des Heckenstreifens westlich der geplanten Parkplatzfläche (V2)
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes (V4)
- Ökologische Baubegleitung (V9)

Ausgleichsmaßnahme:

- Herstellen eines geschlossenen Heckenstreifens zu Flurstück 1982/1 (M1)

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Sollten die Arbeiten in der Aktivitätszeit der Zauneidechse stattfinden, kann eine Beeinträchtigung der Art durch die Maßnahme V4 vermieden werden. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Überwinterungsplätze der Art. Bei Baufeldräumung und der Stellung des Schutzzaunes außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse ist ein Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen nicht notwendig. Die Nachweise der Zauneidechsen lagen alle außerhalb des direkt beeinträchtigten Bereichs. Bei Erhalt der Heckenstruktur und der angrenzenden Saum- und Wiesenstrukturen, ist nicht mit einem Verlust an Lebensraumfläche zu rechnen. Ersatzhabitatsflächen sind nicht notwendig.

Essentielle Landlebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen der nachgewiesenen Arten ist nicht zu rechnen.

Fledermäuse:

Konflikt:

- Beeinträchtigung/Verlust von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)

Vermeidungsmaßnahme:

- Schutz / Erhalt des Heckenstreifens westlich der geplanten Parkplatzfläche (V2)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V6)
- Ökologische Baubegleitung (V9)

Ausgleichsmaßnahme:

- Herstellen eines geschlossenen Heckenstreifens zu Flurstück 1982/1 (M1)

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Essentielle Landlebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen der Arten ist nicht zu rechnen.

Tagfalter, Heuschrecken und Libellen:

Auf den Vorhabensflächen ist nicht mit einem Vorkommen nach BNatSchG streng bzw. nach europäischem Gesetz geschützten Arten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen V2 und M1 sind dazu geeignet die Beeinträchtigungen auf angrenzende Bereiche die den Arten potentiell als Lebensraum dienen könnten zu vermeiden.

Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen der Arten ist nicht zu rechnen.

6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Sollten bis zum Realisierungsbeginn des geplanten Vorhabens mehr als fünf Jahre vergehen, so ist für das Projekt eine artenschutzrechtliche Nachkontrolle des Eingriffsraumes durchzuführen. Sofern sich bei der Kontrollbegehung artenschutzrechtliche Sachverhalte bzw. Konfliktpunkte ergeben, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen

V1: Die Baufelddräumung (insbesondere im Bereich der Parkplatzerweiterung) ist außerhalb der Vogelschutzzeit und der Hauptvegetationszeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

- V2: Der bestehende Heckenbereich westlich der geplanten Parkplatzerweiterung, ist als Bautabuzone auszuweisen und entsprechend kenntlich zu machen. Selbiges gilt für die Wiesenbereiche auf Flurstücksnummer 1982/1. Die Bereiche sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen, gegebenenfalls kann dies durch die Installation eines Bauzauns gewährleistet werden.
- V3: Falls Arbeiten innerhalb der Vogelschutzzeit – Anfang März bis Ende September geplant sind ist das Baufeld (insbesondere der Bereich der Parkplatzerweiterung) durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Start der Bautätigkeiten und sonstiger Maßnahmen auf eine Brut seltener oder streng geschützter Vogelarten im Wirkraum der Maßnahme zu kontrollieren. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.
- V4: Falls Arbeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse stattfinden (Anfang März bis Ende September), kann durch das Stellen eines Reptilienschutzzaunes eine Zuwanderung von Eidechsen auf den zukünftigen Baustellenbereich verhindert werden. Durch einen rechtzeitigen Aufbau vor Baubeginn können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

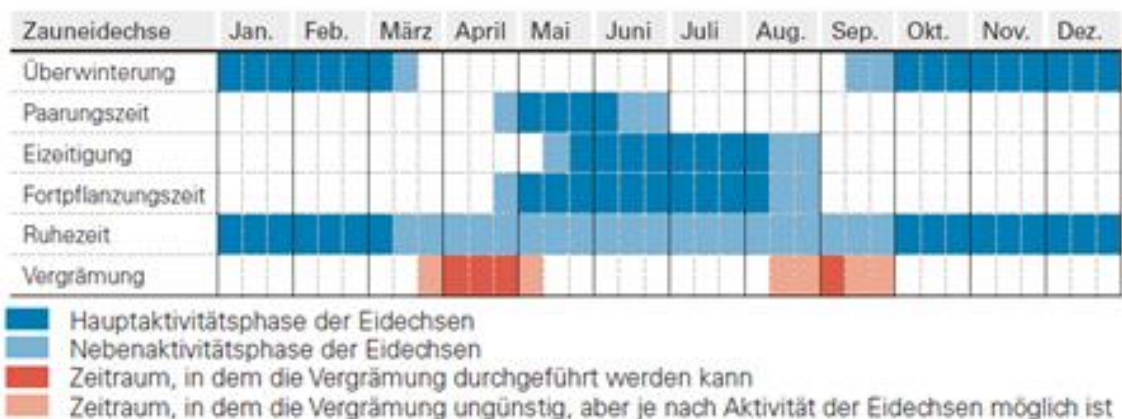


Abbildung 6: zu berücksichtigende Aktivitätszeiten der Zauneidechse

Bei Bedarf ist der Zaun rechtzeitig vor Beginn der Aktivität der Tiere bis spätestens Ende Februar zu stellen.

Die empfohlene Lage des Zaunes ist aus Abb. 7 ersichtlich.



Abbildung 7: Lage des empfohlenen Standortes des Reptilienschutzzaunes; rote Markierung

Materialanforderungen Reptilienschutzzaun:

- Material: - HDPE Bahn 1,5 – 2 mm schwarz
- Aufbau: - C förmiger Aufbau mit Wölbung in Richtung Außenbereich; Aufbauhöhe mindestens 30 cm über GOK (z.B. 50cm Zaun gebogen auf 30 cm Höhe); Erd- oder Sandschüttung im unteren Bereich als Anschluss an die GOK
- alternativ vertikale Installation, mit einem Einbau des Zaunes in den Erdboden (mindestens 10 cm) und einer Aufbauhöhe von mindestens 40 cm über GOK
- V5: Flächen zur Materiallagerung und Baustelleneinrichtung sollten möglichst auf bereits befestigten bzw. intensiv genutzten Flächen (z.B. Parkplatzbereich, Parkrasenflächen des Flurstücks 1984/1) eingerichtet werden.
- V6: Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen im Bereich des Heckenstreifens westlich der Parkplatzerweiterung zu vermeiden ist auf eine Beleuchtung des westlichen Parkplatzbereichs (entlang der Hecke) zu verzichten bzw. ist diese so zu installieren, dass es zu keiner Ausleuchtung des Heckenbereiches (plus 1m Pufferzone) kommt.
Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung im Vorhabensbereich (Straßen- und Wegbeleuchtung ...) insekten- bzw. Fledermausfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzwelligen, blauen und ultravioletten Lichts (340 - 440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweißer LEDs eingesetzt werden.
Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.
Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.
- V7: Um ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionstod zu vermeiden, darf es an Glasflächen nicht zu Spiegelungen der Umgebung kommen. Eine Fensteranordnung die den Anschein eines durchfliegbaren Korridors erweckt oder eine Eckverglasung kann das Risiko von Schlagopfern ebenfalls erhöhen, und sollte vermieden werden.
Glasflächen müssen entsprechend entspiegelt oder bedruckt sein, abgedunkelt werden oder für Vögel anderweitig kenntlich gemacht werden (z.B. durch Vogel-Silhouetten Aufkleber).
Dies betrifft auch die temporären Einrichtungen wie z.B. Baucontainer.
- V8: Um Störungen der Storchenbrut westlich der Vorhabensfläche „Restaurant Erweiterung“ zu minimieren sind störungsintensive Bauphasen (z.B. Rohbau-Erstellung) möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit des Weißstorches zu tätigen. Die Fortpflanzungszeit dauert von Mitte März/ Anfang April – bis Ende Juli/ Anfang August. Während der Fortpflanzungszeit sind potentielle Beeinträchtigungen und Störungen durch die Ökologische Baubegleitung (V10) zu überwachen.
- V9: Bestellung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Begleitung, Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen V1 – V8.

6.3. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

- M1 Der vorhandene Heckenbereich westlich der geplanten Parkplatzerweiterung, ist gegebenenfalls nach Bauende durch Neupflanzungen zu ergänzen um im Rahmen der Eingrünung des Parkplatzes eine dichte, ein- bis zweireihige Struktur zu erhalten, die als Abschirmung zwischen den angrenzenden Wiesenflächen und dem Vorhaben fungiert.

6.4. Ökologische Baubegleitung

Die Durchführung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überwachen. Zu beachten sind folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung, Durchführung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- Zeitliche und inhaltliche Koordination der notwendigen Arbeiten bezüglich der artenschutzfachlichen Anforderungen
- Dokumentation der notwendigen Maßnahmen sowie deren Abnahme bezüglich ihrer Funktionsfähigkeit.

7. Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die geplante Erweiterung, Beeinträchtigungen geschützter Tierarten zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Auflagen bei der Bauausführung notwendig, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu vermeiden.

Die notwendigen Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Punkt 6 zusammengefasst.

Bei termin- und fachgerechter Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG vermieden werden. Damit ist das Vorhaben aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.

8. Literatur und Quellen

BLANKE, L., VÖKL, W. (2015): Zauneidechsen-500m und andere Legenden. Z. f. Feldherpetologie 22: 115-124

DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.

Gruttke, H. et al. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

LAUFER, H. (2014): PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN-UND MAUEREIDECHSEN. S. 93-142 IN: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG, BAND 77 (2014). HERAUSGEBER: LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

LFU, BAYERN (2020): ARBEITSHILFE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG. ZAUNEIDECHSE. RELEVANZPRÜFUNG-ERHEBUNGSMETHODEN-MAßNAHMEN. – UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, 36 S. HERAUSGEBER: Bayrisches Landesamt für Umwelt

LUDWIG, G. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P., ET AL. (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken und Gesetze:

ARTEFakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

BfN - Bundesamt für Naturschutz -

http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_kont.pdf

Google Earth -

<https://earth.google.com/web/@49.20850935,8.21410065,125.85068506a,288.34759998d,35y,0h,0t,0r>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 04.10.2022



Erläuterungen zu den Tabellen:

RL Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
- I Vermehrungsgäste
- II Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw.

VAA Verantwortungsart

- + > 10 % des deutschen Bestandes brütet in Rheinland-Pfalz
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
- ! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands
- !! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 8 und 20 % des europäischen Bestands
- !!! Arten mit einem Bestandsanteil > 20 % des europäischen

BNG BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14:

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art
- §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2)

- 1 Art. 4(1) - Anhang I
- 1: VSG Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
- 4(2): Brut Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
- 4(2): Rast Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
- 4(2): Zug Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
- 4 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH FFH-Richtlinie

- II Anhang II
- IV Anhang IV
- V Anhang V

NW Nachweis während der Kartierungszeit 2022

- BV Brutverdacht
- BN Brutnachweis
- BV* Brutverdacht laut Herr Zürker (NABU Bellheim); innerhalb der letzten 5 Jahre
- BN* Brutnachweis laut Herr Zürker (NABU Bellheim); innerhalb der letzten 5 Jahre